

Begläubigte Abschrift

Sozialgericht Berlin

S 175 AS 9811/17 RG



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
-Rechtsstelle-
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
- K-P-96204-01017/15 -

- Beklagter -

hat die 175. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 28. Juli 2017 durch den Richter J. beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen das Urteil vom 7. Juli 2017, Aktenzeichen S 175 AS 14857/15, wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten

Das Schreiben des Klägers vom 16. Juli 2017, das dieser unter anderem mit „Rüge wegen Verletzung rechtlichen Gehörs“ überschrieb und in dem der Kläger den Ablauf der mündlichen Verhandlung wegen aus seiner Sicht unzureichender Protokollführung rügt und die Frage stellt, ob eine Wiederholung der Verhandlung angemessen wäre, ist nach verständiger Würdigung als Anhörungsrüge im Sinne des § 178a Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verstehen.

Diese Anhörungsrüge ist jedoch nicht statthaft.

Nach § 178a Absatz 1 Satz 1 SGG ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Hier fehlt es bereits an der ersten Voraussetzung. Gegen das Urteil vom 7. Juli 2017 ist das Rechtsmittel der Berufung an das Landessozialgericht gegeben.

Die Anhörungsrüge war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Dieser Beschluss ist nach § 178a Absatz 4 Satz 3 SGG unanfechtbar.

J.

Beglaubigt
Berlin, den 8.07.2017
Finkeisen, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

